

## **Beschluss vom 24. August 2026**

### **2. Änderung des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2026 mit Wirkung vom 01.09.2026**

#### **I. Vorbemerkung**

- 1. Mit Aufgaben der Justizverwaltung sind Direktor des Amtsgerichts Zapf, RiAG als ständiger Vertreter des Direktors Bluhm und Richter am Amtsgericht Oertel betraut.**
- 2. Für Mitarbeit in der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden sind freigestellt**
  - RiAG stVdD Bluhm mit 62 % seiner Arbeitskraft
  - RiAG Großmann mit 62 % ihrer Arbeitskraft
  - RiAG Oertel mit 1 % seiner Arbeitskraft
- 3. Zum 01.09.2026 tritt Richterin am Amtsgericht Dr. Grompe ihren Dienst beim Amtsgericht Riesa an.**

## II. Geschäftsverteilung

### Referat I

Direktor des Amtsgerichts Z a p f

1. Schöffensachen gegen Erwachsene und Bewährungsüberwachung in Schöffengerichtsverfahren.
2. Jugendschöffensachen und Jugendschutzsachen, soweit das Jugendschöffengericht zuständig ist, einschließlich Vollstreckungsleitung und Bewährungsüberwachung; die Jugendschöffensachen werden organisatorisch unter der Referatsbezeichnung X geführt.
3. Richterliche Aufgaben in Schöffen- und Jugendschöffenangelegenheiten einschließlich der Wahl der Schöffen (§§ 38–45 ff. GVG und § 35 JGG).
4. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, in denen Richterin am Amtsgericht Fanselow nach X. zuständig, aber aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft Dresden ausgeschlossen ist (§ 22 Nr. 4 StPO)
5. Gs-Sachen in Strafverfahren gegen Erwachsene.
6. Verfahren nach dem dritten Buch des FamFG einschließlich der dort eingehenden Unterbringungsverfahren mit den Aktenzeichen-Endziffern 2 und 5.
7. Verfahren nach dem 6. und 8. Buch des FamFG (weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Verfahren in Aufgebotssachen).
8. Öffentlich-rechtliche Unterbringungssachen nach dem SächsPsychKHG.
9. Eingehende internationale Rechtshilfeersuchen.
10. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen.
11. Verfahren in Grundbuchsachen.
12. Entscheidungen nach §§ 17, 23, 27 und 30 SächsPVDG.
13. Alle sonstigen, nicht anderen Abteilungen zugewiesenen richterlichen Aufgaben.
14. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat V

## **Referat II**

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors B l u h m

1. Mitglied der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer
2. Alle Verfahren des Strafrichters gegen Erwachsene (Ds und Cs) mit den Aktenzeichen-Endziffern 2 und 3 einschließlich des Bestandes
3. Strafsachen gegen Erwachsene, in denen Richterin am Amtsgericht Fanselow nach X. zuständig, aber aufgrund ihrer Beschäftigung bei der Staatsanwaltschaft Dresden ausgeschlossen ist (§ 22 Nr. 4 StPO)
4. Mitwirkung im erweiterten Schöffengericht
5. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat IV

## **Referat III**

Richterin am Amtsgericht G r o ß m a n n

1. Mitglied der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer
2. Verfahren nach dem dritten Buch des FamFG einschließlich der dort eingegangenen Unterbringungsverfahren mit der Aktenzeichen-Endziffer 1, soweit nicht Referat I zuständig ist (SächsPsychKHG)
3. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat XI

## **Referat IV**

Richterin am Amtsgericht S t e h r

1. Verfahren nach dem dritten Buch des FamFG einschließlich der dort eingehenden Unterbringungsverfahren mit den Aktenzeichen-Endziffern 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 0 soweit nicht Referat I zuständig ist (SächsPsychKHG)
2. Alle Rechtshilfeersuchen, die nicht anderen Referaten zugewiesen sind
3. Für die dem Betreuungsgericht zugewiesenen sonstigen Aufgaben nach § 340 Nr. 3 FamFG ist Richterabteilung IV allein zuständig.
4. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat II

## Referat V

Richter am Amtsgericht H a u g e r

1. Richterreferat V ist für die Bearbeitung von Güterichterverfahren mit Ausnahme der aus dem Referat V stammenden Verfahren zuständig. Ersucht der für das Verfahren ursprünglich zuständige Richter um Durchführung eines Güterichterverfahrens, geht dieses auf das Richterreferat V über. Mit dem Scheitern des Güterichterverfahrens wird das Ausgangsreferat wieder zuständig. Das Güterichterverfahren ist gescheitert, wenn
  - a) mindestens eine Partei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass das Verfahren nicht mehr fortgesetzt werden soll;
  - b) nicht beide Parteien innerhalb einer vom Güterichter gesetzten Frist erklären, dass das Güterichterverfahren fortgesetzt werden soll;
  - c) eine Partei der Güterichterverhandlung fernbleibt, zu der sie ordnungsgemäß geladen wurde.
  - d) In Familiensachen betrifft die Zuständigkeit des Güterichters nicht ein Informationsgespräch nach § 135 FamFG, auch nicht die Mediation auf Hinweis des Gerichts nach § 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG und nicht die Empfehlung einer Mediation an die Beteiligten durch das Jugendamt
2. Bestand an Familiensachen (5 F) zum 31.08.2026 mit Ausnahme der nach folgender Maßgabe auf Richterreferat XI übergehenden Verfahren:

Mit Wirkung vom 01.09.2026 werden auf Richterreferat XI die 25 ältesten Verfahren des Jahrgangs 2026 sowie die 25 jüngsten Verfahren des Jahrgangs 2025 übertragen.

Bei der Bestimmung der zu übertragenden Verfahren bleiben Verfahren außer Betracht,

- a) in denen bis einschließlich 31.08.2026 bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung oder persönlichen Anhörung bestimmt worden ist oder ein solcher Termin stattgefunden hat,
  - b) die mit einem weiteren im Richterreferat V verbleibenden Verfahren in einem Sachzusammenhang im Sinne von Abschnitt IV C Ziffer 3 dieses Geschäftsverteilungsplans stehen,
  - c) die Folgesache eines im Richterreferat V anhängigen Scheidungsverbundes oder eine aus einem dort anhängigen oder anhängig gewesenen Scheidungsverbund abgetrennte Folgesache sind.
  - d) Ein nach Buchstaben a) bis c) von der Übertragung ausgeschlossenes Verfahren wird bei der Ermittlung der jeweils 25 zu übertragenden Verfahren nicht mitgezählt. An seine Stelle tritt, ausgehend von der jeweils maßgeblichen zeitlichen Reihenfolge, das nächstfolgende Verfahren, bei dem keiner der vorgenannten Ausschlussgründe vorliegt.
3. Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG, soweit nicht Richterreferat VIII oder XI zuständig ist, entsprechend der unter lit. C festgelegten Turnusregelung, einschließlich aller folgenden dieselbe Familie betreffenden Familiensachen im Sinne der Vorgabe unter lit. C Ziffer 3 dieses Geschäftsverteilungsplans und einschließlich der Abstammungssachen, jeweils mit dem im Referat vorhandenen Bestand, soweit dieser nicht nach Ziffer 2 auf Richterreferat XI übertragen wird.

4. In der Familienabteilung eingehende AR-Sachen einschließlich der Rechtshilfesachen mit gegenüber den anderen Familiensachen eigenem Turnus, auf Basis der allgemeinen Regelung unter C dieses Geschäftsverteilungsplans.
5. Zivilsachen (5 C) mit dem zum 31.08.2026 vorhandenen Bestand.
6. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Richterreferat VI

## **Referat VI**

### **Richter S p i e g e l**

1. Zivilsachen einschließlich WEG-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 1 bis 5 einschließlich des zum 31.08.2026 vorhandenen Bestandes mit diesen Endziffern.

Der zum 31.08.2026 vorhandene Bestand an Zivil- und WEG-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 6 bis 0 geht mit Wirkung vom 01.09.2026 vollständig auf Richterreferat XI über. Ausgenommen sind Verfahren, in denen zwischen dem 1.5.2026 bis einschließlich 31.8.2026 vor Richter Spiegel mündlich verhandelt worden ist; diese verbleiben bis zu ihrem Abschluss in Richterreferat VI.

2. Selbständige Beweisverfahren in Zivil- und WEG-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 1 bis 5 einschließlich des Bestandes. Der zum 31.08.2026 vorhandene Bestand mit den Aktenzeichen-Endziffern 6 bis 0 geht mit Wirkung vom 01.09.2026 auf Richterreferat XI über.
3. Rechtshilfeverkehr in Zivil- und WEG-Sachen mit den Aktenzeichenendziffern 1-5 einschließlich Bestand
4. Zwangsvollstreckungssachen mit den Aktenzeichenendziffern 1-5 einschließlich Bestand
5. Alle Verfahren des Strafrichters gegen Erwachsene (Ds und Cs) mit den Aktenzeichen-Endziffern 0 und 1 einschließlich des Bestandes vom 31.08.2026 aus dem Referat III, mit Ausnahme der Verfahren, in denen für September 2026 eine Hauptverhandlung anberaumt ist; diese verbleiben bis zu deren Abschluss in Referat III. Im Falle der Aussetzung geht die Zuständigkeit mit der Aussetzungsentscheidung auf Richterreferat VI über.
6. Richterliche Entscheidungen nach dem SächsSchiedsStG
7. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat III

## **Referat VII**

N.N.

## **Referat VIII**

Richter am Amtsgericht O e r t e l

1. Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG, aufgrund der unter lit. C festgelegten Turnusregelung, einschließlich aller folgenden dieselbe Familie betreffenden Familiensachen im Sinne der Vorgabe unter lit. C 3. und 4. dieses Geschäftsverteilungsplans und einschließlich der Abstammungssachen, soweit nicht Referate V oder XI zuständig sind
2. Bestand an Familiensachen vom 31.08.2026 mit dem Registeraktenzeichen 9 F einschließlich Wiederaufnahmen ruhender Verfahren oder offener Entscheidungen in 9 F
3. alle Adoptionssachen gem. lit. C. Ziff. 2
4. Verfahren nach dem vierten Buch des FamFG (Nachlass- und Teilungssachen)
5. Bußgeldsachen gegen Erwachsene einschließlich Gs-Sachen und Anträge auf Erzwingungshaft und nach § 108 OWiG
6. Mitglied der Auswärtigen Strafvollstreckungskammer
7. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat I

## **Referat IX**

N.N.

## **Referat X**

Richterin am Amtsgericht F a n s e l o w

1. Jugendrichtersachen einschließlich der Gs-Sachen in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende und Jugendschutzsachen, soweit der Jugendrichter zuständig ist.
2. Vollstreckungsleitung in Jugendsachen einschließlich des Bestandes VRJs aus dem Referat VIII, soweit nicht Richterreferat I ist (Ls-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende).
3. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs-Sachen und Anträge auf Erzwingungshaft und Anträge nach § 98 OWiG
4. Alle Verfahren des Strafrichters gegen Erwachsene (Ds und Cs) mit den Aktenzeichen-Endziffern 4, 5, 6, 7, 8 und 9, soweit nicht Richterreferat II nach Ziffer II.3 zuständig ist.
5. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat VIII + IX

## Referat XI

Richterin am Amtsgericht Dr. G r o m p e

1. Zivilsachen einschließlich WEG-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 6 bis 0 einschließlich des mit Wirkung vom 01.09.2026 aus Richterreferat VI vollständig übernommenen Bestandes mit diesen Endziffern (vgl. Referat VI, Ziff. 1.)
2. Selbständige Beweisverfahren in Zivil- und WEG-Sachen mit den Aktenzeichenendziffern 6-0 einschließlich Bestand
3. Rechtshilfeverkehr in Zivil- und WEG mit den Aktenzeichenendziffern 6-0 einschließlich Bestand
4. Zwangsvollstreckungssachen mit den Aktenzeichenendziffern 6-0 einschließlich Bestand
5. Die aus Richterreferat V nach Maßgabe von Referat V Ziffer 2 mit Wirkung vom 01.09.2026 übertragenen 25 ältesten Verfahren des Jahrgangs 2026 und 25 jüngsten Verfahren des Jahrgangs 2025 mit dem Registeraktenzeichen 5 F.
6. Familiensachen nach dem zweiten Buch des FamFG, aufgrund der unter lit. C festgelegten Turnusregelung, einschließlich aller folgenden dieselbe Familie betreffenden Familiensachen im Sinne der Vorgabe unter lit. C 3. und 4. dieses Geschäftsverteilungsplans und einschließlich der Abstammungssachen
7. Entscheidung über Richterablehnung bezüglich Referat X

### III. Vertretungsregelung:

1. Das Referat wird vertreten von

| Referat | Name       | 1. Vertr. | Name       | 2. Vertr. | Name       | Ablehn.<br>über Ref. |
|---------|------------|-----------|------------|-----------|------------|----------------------|
| I       | Zapf       | X         | Fanselow   | III       | Großmann   | V                    |
| II      | Bluhm      | III       | Großmann   | I         | Zapf       | IV                   |
| III     | Großmann   | II        | Bluhm      | VIII      | Oertel     | XI                   |
| IV      | Stehr      | VI        | Spiegel    | X         | Fanselow   | II                   |
| V       | Hauger     | VIII      | Oertel     | IV        | Stehr      | VI                   |
| VI      | Spiegel    | IV        | Stehr      | XI        | Dr. Grompe | III                  |
| VII     | NN         |           |            |           |            |                      |
| VIII/IX | Oertel     | XI        | Dr. Grompe | V         | Hauger     | I                    |
| X       | Fanselow   | I         | Zapf       | II        | Bluhm      | VIII + IX            |
| XI      | Dr. Grompe | V         | Hauger     | VI        | Spiegel    | X                    |

2. Sind die unter 1. und 2. genannten Vertreter verhindert, so tritt an die Stelle des verhinderten Vertreters der nach dem Lebensalter jüngste Richter, bei dessen Verhinderung der nächstjüngste Richter.



## **IV. Allgemeine Zuständigkeitsregelung:**

### **A. Zivilsachen**

#### **1.**

Die Verteilung der Verfahren entsprechend ihrer Endziffern wird wie folgt vorgenommen:

An jedem Arbeitstag werden die bis zum Arbeitsbeginn eingegangenen Sachen alphabetisch neu geordnet und den betreffenden Abteilungen entsprechend der in I getroffenen Regelung zugeteilt.

Maßgebend für die alphabetische Einordnung ist der Familienname des Beklagten/ Antragsgegners (im nachfolgenden Beklagten), bei mehreren Beklagten der Familienname des in der Klage/Antragsschrift zuerst Genannten. Echte oder unechte Adelsbezeichnungen („von“, „zu“ usw.) oder ähnliche Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. Bei gleichen Zunamen von Beklagten ist deren (erster) Vorname maßgebend. Ist auf diese Weise keine Reihenfolge festzulegen, wird der Zuname, ersatzweise der (erste) Vorname des Klägers/Antragstellers herangezogen.

Weiter ist maßgebend:

#### **a)**

bei Gemeinden, Städten, Landkreisen, Ländern und Staaten der Orts- oder Gebietsname,

#### **b)**

bei sonstigen juristischen Personen, Firmen, Gesellschaften, Gewerkschaften, Vereinen und dergleichen der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung vorkommenden Familiennamens, gleichviel ob er als Haupt- oder Eigenschaftswort oder als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt und unabhängig davon, ob der Name den Zusatz „Inhaber“ trägt,

#### **c)**

beim Fehlen eines derartigen Familiennamens entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma oder Bezeichnung, ausgenommen die Artikel,

#### **d)**

Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, einstweiliger Verfügungen und Arreste sind sofort bei Eingang mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und an nächstoffener Stelle zuzuteilen.

#### **e)**

Die Zuständigkeit für die in den jeweiligen Abteilungen bereits anhängigen Verfahren wird durch Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes nur dann berührt, wenn dies in der jeweiligen Änderung angeordnet ist.

#### **2.**

Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, werden bei Wiederaufwurf von der früher zuständigen Abteilung weiterbearbeitet und berühren die Zuteilung im Übrigen nicht.

#### **3.**

Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen die Abteilung zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewesene Sache begründet ist. Das gilt auch für Klagen aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleichgelagertem

Sachverhalt und denselben Klägern oder Beklagten (sog. Parallelsachen), sowie für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO). Sind in dieser Ziffer genannte Sachen mehreren Abteilungen zugeteilt worden oder sind sie bei Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung in mehreren Abteilungen anhängig, so sind sie durch Abgabe bei einer Abteilung zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Abteilung abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet oder bearbeitet hat. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die als erste einer Abteilung zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangen.

**4.**

Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren, wobei das älteste Vorverfahren vorgeht.

Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien – sei es auch umgekehrten Rubrums – auf Grund desselben Sachverhaltes oder Rechtsverhältnisse anhängig gewesen ist.

**5.**

Ist eine Sache einer nicht zuständigen Abteilung zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang mehr als drei Monate verstrichen sind oder innerhalb desselben Verfahrens ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe, ein Beweisbeschluss, eine Terminsanberaumung oder eine prozessleitende Verfügung nach § 273 ZPO ergangen ist. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Präsidium.

## **B. Straf- und Bußgeldsachen**

**1.**

Nach den zwischen den Abteilungen I, II, VI und X getroffenen Regelungen richtet sich auch die Zuständigkeit für Entscheidungen nach §§ 453, 454a, 462a StPO, für Gnadengesuche, Verfahren gem. § 430 StPO sowie Wiederaufnahmeverfahren.

**2.**

Bei der Zurückweisung einer Sache gem. § 354 Abs. 2 StPO ist der Stellvertreter des Richters zuständig, dessen Urteil aufgehoben wurde. Diese Regelung bezieht sich auch auf die Bußgeldverfahren, wenn die Sache nicht der Abteilung, deren Urteil aufgehoben wurde, zurückgegeben worden ist.

## C. Familiensachen

### 1. Verteilerregeln

In Familiensachen werden die neu eingehenden Verfahren durch Turnus auf die Richterreferate V, VIII und XI verteilt.

### 2. Verteilung der Verfahren im Turnus

Familiensachen werden nacheinander im Turnus auf die Richterreferate V, VIII und XI verteilt. Im Hinblick auf die Verteilung der Verfahren gelten die für Zivilsachen unter IV A Ziffer 1 a) bis e) dieses Geschäftsverteilungsplans festgelegten Regeln entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der Verteilung auf Endziffern die Verteilung im Turnus stattfindet.

Gehen an einem Tag mehrere Verfahren ein, sind diese vor dem Eintrag in die Turnusliste in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beteiligten wie folgt zu ordnen:

- Nach dem Nachnamen des Kindes bei Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen.
- Bei mehreren Kindern, insbesondere Geschwistern mit unterschiedlichen Nachnamen, ist der Nachname maßgebend, der in alphabetischer Reihenfolge an erster Stelle steht.

Der Turnus wird zum Ablauf des 31.08.2026 auf „null“ gesetzt. Anschließend werden die auf diese Weise sortierten Verfahren – beginnend mit den Eingängen am 01.09.2026 – den Richterreferaten V, VIII und XI, beginnend mit dem numerisch ersten Referat, nach folgendem Schlüssel zugeteilt:

- drei aufeinanderfolgende Verfahren in das Richterreferat V,
- vier aufeinanderfolgende Verfahren in das Richterreferat VIII,
- drei aufeinanderfolgende Verfahren in das Richterreferat XI.

Die Reihenfolge des Vortages ist fortzusetzen.

Mit der Verteilung des nachfolgenden Einlaufs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung abgeschlossen ist.

Alle Adoptionssachen gehören in die Zuständigkeit des Richterreferats VIII und werden auf den Turnus angerechnet.

Die allgemeinen, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Jahreswechsel stehenden Übergangsregelungen bleiben hiervon unberührt.

Einstweilige Anordnungen, Unterbringungen, Gewaltschutzsachen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung, Verfahren nach § 1666 BGB, Inobhutnahmen und Verfahren nach dem IntFamRVG sind an nächstfolgender Stelle unverzüglich nach Eingang in der Geschäftsstelle in den Turnus einzubeziehen.

3.

a) Neu eingehende Verfahren nach dem zweiten Buch des FamFG, die mit einem bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren zusammenhängen, werden von dem Referat bearbeitet, das für das **zuerst bei Gericht eingegangene Verfahren** zuständig ist oder war.

b) Als zusammenhängende Sachen gelten insbesondere:

- Verfahrenskostenhilfeverfahren und Hauptsacheverfahren,
- einstweilige Anordnung oder Arrest und Hauptsacheverfahren,
- Sorge- und Umgangsverfahren sowie anschließende Verfahren nach §§ 165, 166 FamFG oder Vollstreckungsverfahren nach § 88 FamFG,
- Sorge-, Umgangs- oder Unterbringungsverfahren betreffend **dasselbe Kind oder Geschwisterkinder sowie Scheidungsverfahren der Eltern dieser Kinder oder Geschwisterkinder**, wenn das frühere Verfahren nicht bereits seit mehr als zwölf Monaten erledigt ist,
- Verfahren zwischen denselben Beteiligten oder zwischen einem Beteiligten des älteren Verfahrens und einem Dritten, wenn sie dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
- Verfahren, an denen wenigstens ein Beteiligter des älteren Verfahrens beteiligt ist und in denen gegenüber dem älteren Verfahren gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruhen,
- Wiederaufnahme oder Fortführung eines wegen Nichtbetreibens, Ruhens oder Aussetzung weggelegten Verfahrens,
- ein zur Prüfung der Übernahme eines Verfahrens eines anderen Gerichts angelegter AR-Vorgang und das zu übernehmende Verfahren,
- Verfahren, in denen Ansprüche aus § 323 ZPO verfolgt werden.

c) Die Zuteilung eines Verfahrens aufgrund des Sachzusammenhangs wird auf den Turnus des übernehmenden Referats angerechnet. **Abgetrennte Scheidungsfolgesachen werden nicht auf den Turnus angerechnet.**

#### 4. Abgabe

Sind zusammenhängende Verfahren verschiedenen Referaten zugeteilt worden, ist das **später eingegangene Verfahren an das Referat des zuerst eingegangenen Verfahrens abzugeben**. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei Gericht.

#### 5.

Das ursprünglich zuständige Referat bleibt ohne Anrechnung auf den Turnus auch zuständig

- a) nach erneuter Aufnahme eines weggelegten oder abgeschlossenen Verfahrens für alle weiteren richterlichen Maßnahmen, davon ausgenommen sind ausgesetzte Versorgungsausgleichsverfahren,
- b) nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht,
- c) nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Riesa und
- d) für Vollstreckungsverfahren, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen.

## **D. Betreuung**

Jeder Betreuungsneueingang, der dieselbe Person betrifft, für die eine einstweilige Betreuungsanordnung endete, wird von dem Richter bearbeitet, der für das einstweilige Anordnungsverfahren zuständig war. Im Ausgleich wird dem abgebenden Richter jeweils das nächste nicht im obigen Zusammenhang stehende neu eingehende Betreuungsverfahren, für das der übernehmende Richter zuständig wäre, übertragen.

Zapf  
DirAG

Hauger  
RiAG

Oertel  
RiAG

Großmann  
RiinAG

Stehr  
RiinAG

**Beschluss vom 24. August 2026:**

1. Die Verfügung des Direktors vom 24.06.2026 gem. § 21 i Abs. 2 GVG wird genehmigt.
2. Abweichend von der vorstehenden Turnusregelung nimmt Richterreferat VIII in der Zeit vom 19.10.2026 bis einschließlich 18.11.2026 nicht an der Verteilung der neu eingehenden Familiensachen teil. In diesem Zeitraum werden von jeweils zehn aufeinanderfolgenden Verfahren fünf Verfahren dem Richterreferat V und fünf Verfahren dem Richterreferat XI zugeteilt. Ab dem 19.11.2026 gilt wieder der reguläre Turnus nach dem Schlüssel 3/10 Richterreferat V, 4/10 Richterreferat VIII und 3/10 Richterreferat XI, beginnend mit Richterreferat V.

Zapf  
DirAG

Hauger  
RiAG

Oertel  
RiAG

Großmann  
RiinAG

Stehr  
RiinAG